

## VV zu § 45 LHO

- 1 Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nr. 1.2 zu § 17.
- 2 Wegen § 45 Abs. 1 Satz 2 vgl. Nr. 5 zu § 16.
- 3 Wegen des Begriffs „übertragbare Ausgaben“ (§ 45 Abs. 2) vgl. § 19 und die VV dazu.

Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

- 4 Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind.

Werden übertragbare Ausgaben im neuen Haushaltsjahr nicht mehr benötigt oder erscheint eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen. Nr. 3.3.5 zu § 9 ist zu beachten.

- 5 Die für den Einzelplan zuständige Stelle stellt einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgaberechte auf und übersendet ihn zu dem vom Ministerium der Finanzen bestimmten Zeitpunkt.
- 6 Wegen einer Mehrausgabe bei einem Ausgaberech vgl. Nr. 1.1 Abs. 2 zu § 37.